

Sicherheit beim Rudern (insbesondere für Jugendliche bei kaltem Wasser)

Ziel:

Entwicklung einer Sicherheitskultur in den Vereinen, die gelebt und weiterentwickelt werden muss.

Dazu gehört:

- Klare Regelung der Verantwortlichkeiten (schriftlich und kommuniziert)
- Festlegung und Kontrolle der Grundvoraussetzungen bei den Jugendlichen: Nachweis der Schwimmfähigkeit durch die Eltern (Jugendschwimmabzeichen in Bronze)
- Sicherstellen, dass alle Boote ausreichend mit Auftriebskörpern ausgerüstet sind (konstruktiv oder nachgerüstet)
- Sicherstellen, dass die Begleitmotorboote die notwendige Sicherheitsausstattung an Bord haben: Paddel, Wärmedecke, spez. „Verbandskasten“, Wurfleine (Wurfsack), evtl. auch Rettungsring
- Grundsätzlich muss der Ausbilder vor jeder Übungseinheit abwägen, welche aktuellen Einflüsse das Training im Revier tangieren (Wind, Wellen, Temperatur von Wasser und Luft, Verkehr, Ausbildungsstand und Größe der Gruppe, ...) und das Revier entsprechend wählen und ggfls. eingrenzen.
- Angemessener Ausbildungsstand (und Anzahl!) der verantwortlichen Übungsleiter und Trainer muss gewährleistet sein: Mindestens Absolvierung des Ausbildungs-Bausteins „Sicherheit und Recht“ für alle Ausbilder (Angebot des AAC/NRB) oder Trainer-C-Lizenz des DRV, mit regelmäßiger Aktualisierung, oder gleichwertige Qualifikation.
- Nur die Ausbildung (und Verinnerlichung) zum Thema Sicherheit auf Seiten der Ausbilder kann sicherstellen, dass das notwendige Wissen auch den jugendlichen Ruderern ankommt und verinnerlicht wird: z.B. Verkehrsregeln auf dem Wasser, Besonderheiten/Gefahren des Reviers, Sicherheitsvorkehrungen an den Booten, Verhalten bei Kenterung, Verhalten im kalten Wasser, Gefahr (und mögliche Vermeidung) eines Kälteschocks, Umgang mit Schwimmwesten.
- Schriftliche Bestätigung durch Erziehungsberechtigte und Jugendliche, dass eine solche Belehrung erfolgt ist. Eine solche Einweisung (und Bestätigung) ist regelmäßig zu Beginn der kalten Jahreszeit zu erneuern.
- In Booten, die als besonders lagelabil gelten (Einer und Zweier in schmaler Form) ist bei einer Wassertemperatur unter 15 °C (Messpunkt Lombardsbrücke) eine Schwimmweste anzulegen (Ausnahme: Veranstaltungen, die durch enge Motorbootabdeckung besonders gesichert sind).
- Auch die Trainer/Ausbilder sollten bei Wassertemperaturen unter 15 °C im Begleitmotorboot eine Schwimmweste tragen (Gefährdung bei Rettungsaktionen; Vorbildfunktion)!

Diese Festlegung wird ergänzt durch die DRV-Sicherheitsrichtlinie vom 29.11.2014

Erarbeitet von der Vorsitzenden-Runde des Landesruderverbandes am 17.06.2013.

Redaktionell angepasst am 21.11.2017